

# Betreuungsvertrag „Offene Ganztagschule“

Zwischen der Gemeinde Nümbrecht und

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

(nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen.

## 1. Allgemeines

1.1. Der Vertragspartner lässt sein Kind

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
geboren

an der von der Gemeinde Nümbrecht durchgeführten Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule \_\_\_\_\_ teilnehmen.

1.2. Der Träger der „Offenen Ganztagschule“ ist die Gemeinde Nümbrecht.

1.3. Die Gemeinde Nümbrecht beauftragt mindestens einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Betreuungszeitraum von 11.30 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr an den Schultagen die Betreuung der zur „Offenen Ganztagschule“ angemeldeten Kinder durchzuführen.

1.4. Die Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr wird an den Unterrichtstagen durch die Schule garantiert.

1.5. Die Betreuungsmaßnahme beginnt zum Schuljahr \_\_\_\_\_.

1.6. Das „Merkblatt zur Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen „Offene Ganztagschule“ und zur Einziehung des Elternbeitrages“ und die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen „Offene Ganztagschule“ “ sind dem Vertragspartner bekannt und werden von ihm anerkannt.

## 2. Krankheit / Abwesenheit

2.1. Damit die „Offene Ganztagschule“ ihrer Aufgabe gerecht werden kann, wird der Vertragspartner dafür Sorge tragen, dass ein regelmäßiger und pünktlicher Besuch auch im Nachmittagsbereich erfolgt.

2.2. Bei Erkrankung oder sonstigem Fernbleiben des Kindes ist die Schule am Morgen des 1. Tages des Fernbleibens zu benachrichtigen.

### 3. **Öffnungszeiten (schultägliche Betreuungszeit)**

Die Öffnungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ werden bedarfsgerecht durch die Gemeinde Nümbrecht als Träger festgesetzt.

Die Betreuung wird hierbei von 8.00 Uhr bis

15.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
16.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
17.00 Uhr	<input type="checkbox"/>

an den Schultagen angeboten.

### 4. **Ferienbetreuung**

Während der Osterferien, der Herbstferien sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die angemeldeten Kinder weiterhin betreut.

Hierbei wird eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sichergestellt.

Wird die Ferienbetreuung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Vertragspartner, sein Kind an den zentralen Veranstaltungsort zu bringen und es nach Beendigung dort abzuholen; zentraler Betreuungsort ist die Grundschule Nümbrecht.

Nimmt der Vertragspartner die Ferienbetreuung seines in der „Offenen Ganztagschule“ angemeldeten Kindes nicht in Anspruch, entsteht hieraus kein Anspruch auf Reduzierung oder anteiliger Rückerstattung der Elternbeiträge.

### 5. **Unfallversicherung**

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für Unfälle, die Schulkinder bei Tätigkeit in einem zeitlichen, örtlichen und inneren Zusammenhang mit dem Besuch der „Offenen Ganztagschule“ erleiden.

Unfallversicherungsschutz ist z. B. gegeben:

- bei der Betreuung in der Schule,
- bei sonstigen Schulveranstaltungen wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen u.s.w.,
- auf dem direkten Hin- und Rückweg,
- auf dem Weg von oder nach dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung außerhalb des Schulgeländes stattfindet.

### 6. **Laufzeit / Kündigung**

Das Schuljahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

Nach Abschluss dieses Vertrages zur „Offenen Ganztagschule“ gilt das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mindestens für das laufende Schuljahr bis zum Wirksamwerden einer ordnungsgemäßen Kündigung durch den Vertragspartner bzw. bis zur Versetzung des Kindes in die Sekundarstufe. Eine ordnungsgemäße Kündigung kann bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres durch den Vertragspartner erfolgen. In diesem Fall wird die Kündigung zum 31.07. des laufenden Jahres wirksam. Sollte ein Betreuungsverhältnis nicht bis zum 31.03. des laufenden Betreuungsjahres gekündigt werden, verlängert sich das Betreuungsverhältnis jeweils um ein Schuljahr.

Der Vertragspartner hat aus wichtigen Gründen die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis vorzeitig zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- bei Umzug des Kindes in einen anderen Schulbezirk,
- bei Schulwechsel,
- schwerer oder längerer Krankheit des Kindes.

In diesen Fällen kann der Vertragspartner den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats kündigen.

Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und ist an die Gemeinde Nümbrecht zu richten. Die Kündigung erfolgt nur dann fristgerecht, wenn das Kündigungsschreiben nachweislich spätestens am letzten Tag der Frist bei der Gemeinde Nümbrecht eingeht.

## **7. Elternbeitrag**

Der unterzeichnende Vertragspartner verpflichtet sich, für die Betreuung des Kindes einen Elternbeitrag gemäß den nachfolgenden Regelungen zu zahlen.

7.1. Der Elternbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag, der in monatlichen Raten zu entrichten ist.

Der Elternbeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten und ist daher auch zu zahlen:

- während der Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ (Ferienzeit, Brauchtumstag, Brückentage u.s.w.),
- bei versäumten Besuch oder bei Erkrankung des Kindes,
- wenn die „Offene Ganztagschule“ wegen Ereignissen, die die Gemeinde Nümbrecht nicht vertreten hat, vorübergehend geschlossen werden muss,
- wenn die „Offene Ganztagschule“ infolge Erkrankungen des Personals, Teilnahme des Personals an Fortbildungsveranstaltungen oder sonstigen Tagungen weniger als zwei Wochen pro Kalendermonat geschlossen ist.

7.2. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttoeinkommen der Vertragspartner und wird wie folgt festgelegt:

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Elternbeitrag pro Monat</b>
bis 12.271,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	25,00 €
bis 36.813,00 €	50,00 €
bis 49.084,00 €	75,00 €
bis 61.335,00 €	85,00 €
über 61.335,00 €	100,00 €

Abweichend von GTK erfolgt keine Bereinigung des Einkommens.

Die Höhe des Elternbeitrages wird grundsätzlich aufgrund der nachgewiesenen Angaben des Vertragspartners in der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen „Offene Ganztagschule“ “ ermittelt.

Bei Nichtabgabe oder auch bei nicht fristgerechter Abgabe der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen „Offene Ganztagschule“ “ sowie der geforderten Einkommensnachweise wird der höchste Elternbeitrag von monatlich 100,00 € festgesetzt.

7.3. Pflegekinder

Wird für Pflegekinder den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern. Von den Pflegeeltern ist grundsätzlich der Beitrag der zweiten Beitragsstufe (niedrigster Beitrag) zu entrichten. Liegt das Einkommen unter 12.271,00 € entfällt der Beitrag.

#### 7.4. Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Elternteilen/Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der „Offenen Ganztagschule“, so beträgt der Beitrag für das zweite Kind die Hälfte, für jedes weitere Geschwisterkind entfallen die Beiträge.

#### 7.5. Beamte

Bei der Ermittlung des Einkommens haben Beamte auf ihr ermitteltes Einkommen einen Betrag von 10% der Bruttoeinkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen und so bisher im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttoeinkommens begünstigt waren.

#### 7.6. Die Gemeinde Nümbrecht ist berechtigt und verpflichtet, die Angaben in der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen „Offene Ganztagschule“ “ zu überprüfen.

Über die Festsetzung des Elternbeitrages erhalten die Vertragspartner einen gesonderten Beitragsbescheid.

Die Gemeinde Nümbrecht ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger oder nicht regelmäßiger Zahlung des Elternbeitrages das Kind solange von der Betreuungsmaßnahme auszuschließen, bis der Elternbeitrag in voller Höhe beglichen ist.

### **8. Mittagessenbeitrag**

Durch die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ entstehen Kosten und Nebenkosten für das Mittagessen. Die Teilnahme der Kinder am Mittagessen ist verpflichtend. Der Beitrag für das Mittagessen wird in der Schule festgelegt und ist dort zu entrichten.

### **9. Sonderkündigungsrecht**

Dieser Vertrag basiert auf einer öffentlichen Förderung der Maßnahme „Offene Ganztagschule“ gemäß der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein Westfalen, gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend, und Familie vom 12.02.2003.

Sollte diese Förderung der Maßnahme sich zum Nachteil des Schulträgers erheblich verändern oder wegfallen, so ist der Schulträger berechtigt, diesen Vertrag außerhalb der o. a. Fristen außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen durch Einschreiben gegen Rückschein gegenüber den Vertragspartnern zu kündigen.

Der Schulträger ist auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn das Anmeldeverfahren nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt, dass Aufgrund einer ausreichenden Zahl von Anmeldungen eine Gruppe (25 SchülerInnen) zustande kommt.

### **10. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden –gleich aus welchem Grund– so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der erstrebte Erfolg möglichst gleichkommend verwirklicht wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch rechtlich einwandfreie Regelungen zu ersetzen, sowie alles nach Treu und Glauben Zumutbare zu tun, um die Wirksamkeit des heutigen Vertragsverhältnisses zu sichern und seine Durchführung zu ermöglichen.

Nümbrecht, den \_\_\_\_\_  
(Gemeinde Nümbrecht)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

(Vertragspartner / Vater) \_\_\_\_\_ (Vertragspartner / Mutter)